Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1960	Nr. 63

Tag	Inhalt:	Seite
5. 12. 60	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**	873
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen	874
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister	880
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten	885
7. 12. 60	Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten	892
30. 11. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz	895
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	896

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 5. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1959" durch die Zahl „1962" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
   „3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Z 1997 A

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.
Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Lehrgang zur Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentin (§ 8 des Gesetzes) dauert zwei Jahre. Er umfaßt jährlich mindestens 1500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in der Woche nicht mehr als 35 betragen.

(2) Der Lehrgang umfaßt folgende Lehrfächer mit folgenden Mindeststundenzahlen:

	Theoretischer Unterricht	Praktischer Unterricht
1. Physik	30	—
2. Chemie	120	200
3. Anatomie und Physiologie	100	—
4. Histologie	60	220
5. Allgemeine Hygiene	40	—
6. Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie	100	340
7. Klinische Chemie und Hämatologie	80	360
8. Medizinische Strahlenkunde	150	900
9. Technik der physikalischen Diagnostik und Therapie	10	30
10. Fotografie	30	200
11. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz)	30	—

§ 2

Der Ergänzungslehrgang für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) umfaßt mindestens 125 Stunden theoretischen und 625 Stunden praktischen Unterricht in dem Lehrfach „Medizinische Strahlenkunde". Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in der Woche nicht mehr als 35 betragen.

§ 3

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs (§ 8 des Gesetzes) werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

(2) Auf die Dauer des Ergänzungslehrgangs (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) werden angerechnet

1. Ferien bis zu drei Wochen,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von drei Wochen.

§ 4

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 18 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 24 Monaten,
2. gleichwertige Prüfungen in einzelnen Fächern, die Bestandteil einer vollständig bestandenen Prüfung waren,
3. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.
Prüfungsvorschriften

§ 5

Für die Ablegung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6

(1) Bei jeder Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen (Lehranstalt) ist für die Ablegung der Prüfung (§ 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes) ein Prüfungsausschuß zu bilden.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt als ständige Lehrkraft tätigen medizinisch-technischen Assistentin sowie
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(2) Bei jeder Lehranstalt, an der Ergänzungslehrgänge für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) durchgeführt werden, ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,

2. mindestens einer an der Lehranstalt in dem Lehrfach „Medizinische Strahlenkunde" unterrichtenden Lehrkraft.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt abzulegen. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin bei.

§ 9

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
   a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung,
   b) der Fähigkeit, ein Diktat von mindestens 750 Silben in 10 Minuten in Kurzschrift aufzunehmen und es in höchstens 50 Minuten in Maschinenschrift zu übertragen,
   c) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt vor Beginn des Lehrgangs,
   d) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem verkürzten Lehrgang (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes) oder an einem Ergänzungslehrgang (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) sind beizufügen

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe d und Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen.

(3) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes) sind beizufügen

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe d und Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, so ist neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(5) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 19 Abs. 4 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(6) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 20 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 11

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes und ihre Wiederholung als Ganzes je 50 Deutsche Mark, für die Prüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und ihre Wiederholung je 10 Deutsche Mark. Die Gebühr beträgt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark. Dasselbe gilt für eine Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage oder mit genügender Entschuldigung vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 13

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. im praktischen Teil die in § 1 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 8 und 10 bezeichneten Fächer,
2. im theoretischen Teil die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 bezeichneten Fächer.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und dem theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(4) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 14

(1) Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(2) Vor der Prüfung ist in die Niederschrift eine von der Leitung der Lehranstalt im Benehmen mit den Lehrkräften auf Grund der Leistungen des Prüflings während des Lehrgangs erteilte Vorzensur für jedes Prüfungsfach einzutragen.

§ 15

Die Leistung des Prüflings in jedem Fach des praktischen und des theoretischen Teils der Prüfung ist vom Prüfer unter Berücksichtigung der Vorzensur mit einer der Noten „sehr gut" (1), „gut" (2), „befriedigend" (3), „ausreichend" (4), „mangelhaft" (5), „ungenügend" (6) zu beurteilen.

§ 16

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend" abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern des praktischen und theoretischen Teils der Prüfung mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

§ 18

(1) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch Zusammenzählen der Noten für die einzelnen Fächer. Dabei zählen

1. die Fächer des praktischen Teils der Prüfung:
   Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie,
   Klinische Chemie und Hämatologie,
   Medizinische Strahlenkunde,
   Histologie
   — je sechsfach —;
   Fotografie
   — vierfach —,
2. die Fächer des theoretischen Teils der Prüfung:
   Physik,
   Chemie,
   Anatomie und Physiologie
   — je vierfach —;
   Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie,
   Klinische Chemie und Hämatologie,
   Medizinische Strahlenkunde,
   Histologie
   — je dreifach —;
   Hygiene,
   Technik der physikalischen Diagnostik und Therapie,
   Fotografie,
   Berufslehre
   — je zweifach —.

(2) Das Gesamtergebnis lautet bei Summen bis 85 „sehr gut", von 86 bis 149 „gut", von 150 bis 209 „befriedigend" und von 210 ab „ausreichend".

(3) Bei Prüfungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes lautet das Gesamtergebnis bei Summen bis 13 „sehr gut", von 14 bis 22 „gut", von 23 bis 31 „befriedigend" und von 32 ab „ausreichend".

(4) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut" lauten.

(5) Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 4 wird kein Gesamtergebnis ermittelt.

§ 19

(1) Die Prüfung ist in den Fächern des praktischen oder des theoretischen Teils, die mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling im praktischen Teil der Prüfung in zwei der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 8 bezeichneten Fächern die Note „ungenügend" erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung als Ganzes und die Prüfung im praktischen Teil in den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 8 bezeichneten Fächern kann einmal, die Prüfung in den übrigen Fächern zweimal wiederholt werden. Wurde die Prüfung als Ganzes wiederholt, so kann eine nochmalige Prüfung nur in den Fächern des theoretischen Teils und im praktischen Teil in dem in § 1 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Fach (Fotografie) erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen. Dies gilt nicht für Prüfungen in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 20

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung

1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 21

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält. Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 4 enthält das Zeugnis keine Noten für die angerechneten Prüfungen und kein Gesamtergebnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, § 16 Abs. 3 oder Abs. 4, oder § 19 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 1, 2 oder 3 aus.

(2) Bei Anrechnung einer früheren Ausbildung nach § 4 stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(3) Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(4) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 24

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 22 Abs. 1)

(Muster)*

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin

Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19....... in ....

hat am .... 19....... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß

an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen in ....
mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie erhält nach zweieinhalbjähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

medizinisch-technische Assistentin

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19..........

...., den .... 19.......

....

(Siegel) (Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1)

(Muster)*

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin

Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19....... in ....

die auf Grund des § 16 Abs. 3 / § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) zur Prüfung zugelassen worden ist,

hat am .... 19.......... die Prüfung vor dem staatlichen

Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen in ....
mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden. Die praktische Tätigkeit gilt als / ist abgeleistet.

Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

medizinisch-technische Assistentin

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19..........

...., den .... 19.......

....

(Siegel) (Unterschrift)

*) Für medizinisch-technische Assistenten in entsprechend abgewandelter Form.

(Muster)*

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 1)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin

Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

hat am .... 19...... die Prüfung nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen

in .... mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden. Sie hat die praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

medizinisch-technische Assistentin

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19......

...................................., den .... 19......

....

(Siegel) (Unterschrift)

(Muster)*

Anlage 4
(zu § 22 Abs. 2)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin

Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

medizinisch-technische Assistentin

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19......

...................................., den .... 19......

....

(Siegel) (Unterschrift)

*) Für medizinisch-technische Assistenten in entsprechend abgewandelter Form.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.
Ausbildungsvorschriften

§ 1

Der Lehrgang in der Massage (§ 8 des Gesetzes) dauert ein Jahr. Er umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Grundzüge der Anatomie und Physiologie,
2. Krankheitslehre und Hygiene, soweit sie für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
3. Lehre von der allgemeinen und speziellen Massage, insbesondere Reflexzonen- und Unterwassermassage,
4. Praktische Ausführung der Massage in Verbindung mit Bewegungsübungen
5. Grundlagen und Technik der Wärme- und Lichtbehandlung, Einführung in die Elektrotherapie, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Grundbegriffe der Badeheilkunde, Grundlagen und Ausführung medizinischer Bäder, sämtlicher Badeanwendungen einschließlich der Kneippschen Verfahren,
7. Medizinische Fußpflege,
8. Verbandlehre und Erste Hilfe,
9. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

§ 2

Der Lehrgang gliedert sich in theoretischen Unterricht und praktische Übungen. Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 600 Stunden, die praktischen Übungen sollen mindestens 1200 Stunden umfassen.

§ 3

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien bis zu vier Wochen und
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen.

§ 4

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Masseur oder als Masseur und medizinischer Bademeister, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 9 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 12 Monaten,
2. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.
Prüfungsvorschriften

§ 5

Für die Ablegung der Prüfungen nach §§ 9 und 15 Abs. 3 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6

(1) Bei jeder Lehranstalt für Massage ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt ständig tätigen Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur" oder „Masseur und medizinischer Bademeister" nach § 1 des Gesetzes besitzt,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 3 des Gesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt abzulegen. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf des Masseurs oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters bei.

§ 9

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach § 9 des Gesetzes sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
   a) der abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
   b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder einem Blindenpflegeheim vor Beginn des Lehrgangs,
   c) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter und, falls der Bewerber nicht blind ist, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, so ist neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(4) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes sind beizufügen

1. die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 3 und 5 bezeichneten Nachweise,
2. der Nachweis, daß die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 12

(1) Die Gebühr für die Prüfung und ihre Wiederholung beträgt je 25 Deutsche Mark. Sie ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage oder mit genügender Entschuldigung vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 13

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 14

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 bezeichneten Fächer, der praktische Teil der Prüfung auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 bezeichneten Fächer.

(3) Blinde sind auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der praktischen Prüfung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 bezeichneten Fächern zu befreien.

(4) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 15

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 16

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut" (1), „gut" (2), „befriedigend" (3), „ausreichend" (4), „mangelhaft" (5) oder „ungenügend" (6) ab.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 16 bezeichneten Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 18

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

(2) Sie gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling, der vor Beginn der Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, ohne genügende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragen; die zuständige Verwaltungsbehörde kann diese Frist aus zwingenden Gründen verlängern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, außer bei Prüfungen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes, die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden; Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 20

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Praktische Tätigkeit

§ 21

(1) Die praktische Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden.

(2) Während der praktischen Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes hat der Praktikant durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Wird ein Teil dieser Tätigkeit an einer medizinischen Badeanstalt abgeleistet, so hat sich der Unterricht während dieses Abschnittes der praktischen Tätigkeit vorwiegend auf das in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete Fach zu erstrecken.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für die praktische Tätigkeit nach § 11 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 150 beträgt, von denen sich mindestens 100 Stunden auf das in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete Fach zu erstrecken haben.

(4) Der Leiter der Anstalt ist verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterrichtsstunden während der regelmäßigen Arbeitszeit erteilen zu lassen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Ableistung der praktischen Tätigkeit oder eines jeden ihrer Abschnitte erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1. Die Bescheinigung ist von dem Leiter der Krankenanstalt oder medizinischen Badeanstalt und von dem Masseur oder medizinischen Bademeister zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 22

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 nicht erteilt, weil die praktische Tätigkeit oder einer ihrer Abschnitte nicht ordnungsmäßig abgeleistet wurde, so muß die Tätigkeit oder der betreffende Abschnitt wiederholt werden.

(2) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier, in den Fällen des § 11 des Gesetzes länger als sechs Wochen unterbrochen, so muß die über diese Frist hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 2 aus. Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus.

(3) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 24

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 25

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 21 Abs. 5)

(Muster)

Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit

Herrn
Frau/Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

wird bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Prüfung vom ....

bis .... als Praktikant(in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist und

an .... Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Die Tätigkeit wurde vom .... bis .... unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

....

....

....

.........., den .... 19......
(Bezeichnung der Krankenanstalt/medizinischen Badeanstalt)

....
(Unterschrift des Leiters der Krankenanstalt/medizinischen Badeanstalt)

....
(Unterschrift des Masseurs/medizinischen Bademeisters)

Anlage 2
(zu § 23 Abs. 1)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in)**

Herr
Frau/Fräulein ....

geboren am .... 19....... in ....

hat am .... 19....... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß

an der Lehranstalt für Massage in .... mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet. Er/Sie erhält nach zweijähriger/zweieinhalbjähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Masseur(in) / Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19.......

...., den .... 19.......

(Siegel)

....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 23 Abs. 2)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Masseur(in)**

Herr
Frau/Fräulein ....

geboren am .... 19....... in ....

der / die auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) zur Prüfung zugelassen worden ist, hat am .... 19....... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Massage in .... mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden.

Er/Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Masseur(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19.......

...., den .... 19.......

(Siegel)

....
(Unterschrift)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.
Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Lehrgang in der Krankengymnastik (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) dauert zwei Jahre. Er umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
4. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der
   a) Inneren Medizin,
   b) Orthopädie,
   c) Chirurgie,
   d) Frauenheilkunde,
   e) Kinderheilkunde,
   f) Neurologie und Psychiatrie,
5. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage,
6. Leibeserziehung,
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
8. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
9. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
10. Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation,
11. Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
12. Verbandlehre und Erste Hilfe,
13. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

(2) Der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Lehrplan ist als Richtlinie bei der Gestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für den nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes verkürzten Lehrgang.

§ 2

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

§ 3

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Krankengymnast, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. Die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 18 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 24 Monaten,
2. gleichwertige Prüfungen in einzelnen Fächern, die Bestandteil einer vollständig bestandenen Prüfung waren,
3. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.
Prüfungsvorschriften

§ 4

Für die Ablegung der Prüfung nach § 9 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 5

(1) Bei jeder Lehranstalt für Krankengymnastik ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt ständig tätigen Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast" nach § 1 des Gesetzes besitzt,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

§ 7

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf des Krankengymnasten bei.

§ 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
   a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung,
   b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt vor Beginn des Lehrgangs,
   c) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(3) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes verkürzten Lehrgang ist außerdem der Nachweis beizufügen, daß die in dieser Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Von dem Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a ist abzusehen, wenn der Prüfling bei Beginn des Lehrgangs mindestens fünf Jahre auf Grund einer Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur" oder „Masseur und medizinischer Bademeister" tätig war.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(5) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(6) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 18 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 10

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je 50 Deutsche Mark. Die Gebühr beträgt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark. Dasselbe gilt für eine Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.

(2) Die Gebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage oder mit genügender Entschuldigung vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 12

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Anatomie und Physiologie,
2. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
3. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der inneren Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie,
4. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage, Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation, Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
5. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz),
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,

8. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
9. Verbandlehre und Erste Hilfe.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung umfaßt die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6, der praktische Teil die in Absatz 2 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Prüfungsfächer. Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und dem theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(4) Im Rahmen des in Absatz 2 Nr. 7 bezeichneten Prüfungsfaches hat der Prüfling bei zwei Kranken aus verschiedenen Fachgebieten auf Grund des ärztlichen Befunds in Klausur den krankengymnastischen Behandlungsplan schriftlich aufzustellen. Für die Ausarbeitung stehen ihm jeweils vier Stunden zur Verfügung.

(5) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 13

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 14

Die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsfach ist von den an der Prüfung in diesem Fach beteiligten Prüfern mit einer der Noten „sehr gut" (1), „gut" (2), „befriedigend" (3), „ausreichend" (4), „mangelhaft" (5), „ungenügend" (6) zu beurteilen.

§ 15

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend" abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 14 vorgeschriebenen Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis. Dieses kann „befriedigend" nur lauten, wenn die Leistungen des Prüflings in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 7 bezeichneten und in zwei anderen Fächern mindestens als „befriedigend" beurteilt worden sind. Entsprechendes gilt für das Gesamtergebnis „gut" oder „sehr gut".

(3) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut" lauten.

(4) Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 3 wird kein Gesamtergebnis ermittelt.

§ 17

(1) Die Prüfung ist in den Fächern, die mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling in den in § 12 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 bezeichneten Fächern die Note „mangelhaft" oder in zweien dieser Fächer die Note „ungenügend" erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur einmal wiederholt werden.

§ 18

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung
1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(4) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 19

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält. Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 3 enthält das Zeugnis keine Noten für die angerechneten Prüfungen und kein Gesamtergebnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.
Praktische Tätigkeit

§ 20

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden.

(2) Von der praktischen Tätigkeit sind mindestens vier Monate auf einer chirurgischen oder orthopädischen Abteilung und mindestens vier Monate auf einer Abteilung für innere Krankheiten abzuleisten.

(3) Während der praktischen Tätigkeit hat der Praktikant durch Teilnahme an mindestens 100 Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

(4) Der Leiter der Anstalt ist verpflichtet, die in Absatz 3 genannten Unterrichtsstunden während der regelmäßigen Arbeitszeit erteilen zu lassen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Ableistung eines jeden Abschnitts der praktischen Tätigkeit erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder Abteilung und von dem Krankengymnasten zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 21

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 5 nicht erteilt, weil der betreffende Abschnitt der praktischen Tätigkeit nicht ordnungsgemäß abgeleistet wurde, so muß der Abschnitt wiederholt werden.

(2) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen, so muß die über diese Frist hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

IV.
Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(2) Bei Anrechnung einer früheren Ausbildung nach § 3 stellt die Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(3) Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 24

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Lehrplan
für den Lehrgang in der Krankengymnastik

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung der Krankengymnastik notwendige Wissen zu beschränken. Er ist systematisch so aufzubauen, daß die Schüler an den praktischen Unterricht mit dem notwendigen Verständnis herangehen. In der speziellen Krankheitslehre sind die Aufgaben der Krankengymnastik bei der Behandlung der einzelnen Krankheitsbilder herauszuheben und zu begründen.

(2) Der praktische Unterricht muß im Vordergrund stehen. Die praktische Ausbildung soll umfassend sein und in den verschiedenen Kliniken, wie chirurgische, orthopädische, medizinische, Kinder-, Frauen- und Nervenklinik stattfinden.

II. Aufteilung des Lehrstoffes auf vier Semester

1. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

	Wochenstunden
Anatomie I	4
Physiologie I	2
Allg. Krankheitslehre und Hygiene	2
Verbandlehre und Erste Hilfe	1/2
Berufslehre	1/2
Hydrotherapie	2
Theoretische Einführung in die Krankengymnastik und Massage	2
Technik der Massage, insbesondere der Bindegewebsmassage	9
Technik der Krankengymnastik, insbesondere orthopädisches Turnen, Haltungs- und Atemschulung	10
Einführung in die Elektrotherapie	2
Leibeserziehung	6
	40

2. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

Anatomie II	2
Physiologie II	1
Spezielle Krankeitslehre in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde	4
Licht- und Wärmebehandlung	1
Technik der Massage, insbesondere verschiedener Methoden der Reflexzonenmassage	4
Technik der Krankengymnastik und spezielle krankengymnastische Übungslehre, insbesondere Extensions- und Schlingenbehandlung, Unterwassergymnastik	7
Technik der Elektrogymnastik	2
Leibeserziehung	4
Klinisches Praktikum in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde	15
	40

3. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

Funktionelle Anatomie	1
Spezielle Krankheitslehre in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	4
Methodische Anwendung der Massage und der Reflexzonenmassage	2
Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	8
Grundbegriffe der Strahlenheilkunde	1
Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation	2
Leibeserziehung	2
Klinisches Praktikum in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	20
	40

4. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

Funktionelle Anatomie	1
Spezielle Krankheitslehre in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	4
Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	6
Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik	2
Leibeserziehung	2
Klinisches Praktikum in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	19
Arbeitsgemeinschaften	5
Berufslehre	1
	40

Anlage 2
(zu § 20 Abs. 5)

(Muster)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit
in der Krankengymnastik**

Herrn
Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

wird bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Prüfung vom ....

bis .... als Praktikant(in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist und an

.... Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Während dieser Zeit war er / sie auf folgenden Abteilungen tätig:

(Art der Tätigkeit)

Vom .... bis .... 19...... ....

Vom .... bis .... 19...... ....

Vom .... bis .... 19...... ....

Die praktische Tätigkeit wurde vom .... bis .... unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er / sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner / ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben / hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

....

....

.........., den .... 19......
(Bezeichnung der Krankenanstalt oder Abteilung)

.... (Unterschrift des ärztlichen Leiters)

.... (Unterschrift des Krankengymnasten)

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 1)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankengymnast(in)**

Herr
Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

hat am .... 19...... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß

an der Lehranstalt für Krankengymnastik in .... mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Er / Sie erhält nach dreijähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19......

.........., den .... 19......

(Siegel)

....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 22 Abs. 2)

(Muster)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankengymnast(in)

Herr
Frau / Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19......

...., den .... 19......

(Siegel)

....
(Unterschrift)

Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ablegung der Sonderprüfung als Krankengymnast nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 2

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, der nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885) an der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt für Krankengymnastik gebildet worden ist. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem Vorsitzenden einreichen.

§ 4

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis,
5. der Nachweis einer staatlichen Anerkennung als Masseur bei Inkrafttreten des Gesetzes oder einer Erlaubnis nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Gesetzes.

(3) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 14 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je 50 Deutsche Mark, für die Wiederholung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage oder mit genügender Entschuldigung vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 8

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Anatomie und Physiologie,
2. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
3. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der inneren Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie,
4. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage, Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation, Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
5. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,

6. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz),
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
8. Verbandlehre und Erste Hilfe.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung umfaßt die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6, der praktische Teil die in Absatz 2 Nr. 7 und 8 bezeichneten Prüfungsfächer. Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an zwei Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen

(4) Im Rahmen des in Absatz 2 Nr. 7 bezeichneten Prüfungsfaches hat der Prüfling bei zwei Kranken aus verschiedenen Fachgebieten auf Grund eines ärztlichen Befunds in Klausur den krankengymnastischen Behandlungsplan schriftlich aufzustellen. Für die Ausarbeitung stehen ihm jeweils vier Stunden zur Verfügung.

(5) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 9

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10

Die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsfach ist von den an der Prüfung in diesem Fach beteiligten Prüfern mit einer der Noten „sehr gut" (1), „gut" (2), „befriedigend" (3), „ausreichend" (4), „mangelhaft" (5), „ungenügend" (6) zu beurteilen.

§ 11

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend" abgelegt

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 10 vorgeschriebenen Noten das Gesamtergebnis. Dieses kann „befriedigend" nur lauten, wenn die Leistung des Prüflings in den in § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 7 bezeichneten und in zwei anderen Fächern mindestens als „befriedigend" beurteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Gesamtergebnis „gut" oder „sehr gut".

(3) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut" lauten.

§ 13

(1) Die Prüfung ist in den Fächern, die mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Sie ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling in den in § 8 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 bezeichneten Fächern die Note „mangelhaft" oder in zweien dieser Fächer die Note „ungenügend" erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur einmal wiederholt werden.

§ 14

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung

1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 15

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

§ 16

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus. Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 15)

(Muster)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankengymnast(in)

Herr
Frau/Fräulein ....

geboren am .... 19...... in ....

hat am .... 19...... die Sonderprüfung nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß

an der Lehranstalt für Krankengymnastik in .... mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden. Er/Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab .... 19......

...., den .... 19......

....

(Siegel) (Unterschrift)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1960 — 2 BvR 536/60 — in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 19 Absatz 9 des Niedersächsischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz — NKWG —) vom 23. Mai 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 35) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 27. August 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) verletzt das Grundrecht des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er ist daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. November 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentswaren aus Frankreich in das Saarland Vom 12. November 1960	222	17. 11. 60	18. 11. 60
Polizeiverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel zur 23. Änderung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal Vom 1. November 1960	222	17. 11. 60	18. 11. 60
Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde (Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde) Vom 10. November 1960	222	17. 11. 60	18. 11. 60
Verordnung Nr. 18/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 14. November 1960	225	22. 11. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Tankerlöschbrücke der Nord-West Oelleitung GmbH. in der Jade Vom 22. November 1960	229	26. 11. 60	28. 11. 60
Verordnung Nr. 20/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 25. November 1960	234	3. 12. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 9/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 30. November 1960	234	3. 12. 60	5. 12. 60
Verordnung PR Nr. 3/60 über die Aufhebung von Preisvorschriften in der Wasserwirtschaft Vom 28. November 1960	235	6. 12. 60	7. 12. 60
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie Vom 30. November 1960	235	6. 12. 60	1. 1. 61

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10 Juli 1958 (Bundesgesetzbl I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.